

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	08.05.2014

Anfrage der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung Chorweiler vom 14.03.2014 zu einer Hundezwingeranlage in der Nähe einer öffentlichen Spielfläche/Grünanlage auf dem Grundstück Bolligstr. bzw. Neusser Landstr. o. Nr., Köln-Worringen

Die SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung Chorweiler stellte am 14.03.2014 zu obiger Angelegenheit folgende Fragen:

Frage 1:

Eine gewerbliche Hundezucht ist nach unseren Informationen im Wohngebiet nicht zulässig. Beim Ausmaß dieser Hundehaltung plus Hundezucht ist das ein Fall für das Amtsveterinäramt, Bauamt, Ordnungsamt und Umweltamt. Wurden die entsprechenden Ämter über die weiterhin tätige gewerbliche Hundezucht informiert und genehmigt?

Antwort der Verwaltung:

Den genannten Ämtern ist die Angelegenheit bekannt. Für einen Teil der Hundezwingeranlage liegt eine Baugenehmigung vom 26.07.2011 vor. Für den rückwärtigen Bereich des betreffenden Grundstücks liegen aktuell zwei weitere Bauanträge für die Nutzung zur Hundezucht bzw. Errichtung von Aufbauten/Anlagen dazu vor. Hierzu sind noch keine Entscheidungen getroffen worden. In diesem förmlichen Baugenehmigungsverfahren wird u. a. auch das Umwelt- und Verbraucherschutzamt (als untere Landschaftsbehörde sowie als Veterinäramt) beteiligt. Ob und inwieweit den Vorhaben von diesen Ämtern/Dienststellen zugestimmt werden wird, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend geklärt. U. a. ist auch die Frage, ob eine gewerbliche und damit erlaubnispflichtige Hundezuchtanlage nach § 11 TierSchG vorliegt bzw. geplant ist, noch offen. Eine solche Nutzung läge vor, wenn der Züchter/Bauherr mit drei oder mehr Hündinnen züchtet oder er drei oder mehr Würfe pro Jahr erzüchtet.

Frage 2:

Warum duldet die Verwaltung eine gewerbliche Hundezucht im Wohngebiet und lässt eine enorme Erweiterung der Hundezuchtstätte zu?

Antwort der Verwaltung:

Gegen den aktuellen Betreiber der Hundezuchtanlage ergingen in den letzten Jahren bereits zwei Ordnungsverfügungen mit der Forderung nach einer Nutzungseinstellung und Beseitigung der Hundezucht bzw. der jeweiligen Aufbauten dazu. Der Bauherr hat in der Folgezeit einige Aufbauten auf dem betreffenden Grundstück beseitigt und Teile der Forderungen damit erfüllt. In Bezug auf die heute bestehenden, teilweise neu errichteten Anlagen wurde gegen ihn ein weiteres bauordnungsbehördliches Verfahren begonnen. Soweit eine Baugenehmigungserteilung nicht erfolgen bzw. möglich sein wird, wird das bauordnungsbehördliche Verfahren gegen den Betreiber der Anlage fortgeführt.

Frage 3:

Ist der neue Zaun ordnungsgemäß gesetzt worden und überprüft die Verwaltung, dass kein Hundekot und Müll auf die öffentlichen Flächen im Besonderen der Spielwiese des Spielplatzes geworfen wird?

Antwort der Verwaltung:

Für die Errichtung des betreffenden Zaunes liegt das Einverständnis des Amts für Liegenschaften/Vermessung und Kataster (Grundstückseigentümer Stadt Köln) vor.

Bei den angesprochenen menschlichen Handlungen (Werfen von Hundekot und Müll) handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten, welche durch die allgemeine Ordnungsbehörde geahndet werden können, soweit diese Handlungen nachweislich einer Person zuzuordnen sind (z. B. bei amtlicher Beobachtung der Handlung). Beschwerden dazu liegen der Verwaltung nicht vor. Der Verwaltung ist eine dauerhafte Überwachung einer einzelnen öffentlichen Fläche aus Kapazitätsgründen nicht möglich.